

Péron, Hiltrud; Kottkamp, Rainer; Stenert, Theodor

Book Part

Die Integration des Tourismus in die Landes- und Regionalplanung in Niedersachsen

Provided in Cooperation with:

ARL – Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft

Suggested Citation: Péron, Hiltrud; Kottkamp, Rainer; Stenert, Theodor (2008) : Die Integration des Tourismus in die Landes- und Regionalplanung in Niedersachsen, In: von Rohr, Götz (Ed.): Nachhaltiger Tourismus an Nord- und Ostsee: Steuerungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten der Landes- und Regionalplanung, ISBN 978-3-88838-340-3, Verlag der ARL - Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover, pp. 87-101

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/59775>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Hiltrud Péron, Rainer Kottkamp, Theodor Stenert

Die Integration des Tourismus in die Landes- und Regionalplanung in Niedersachsen

- 1 Die Situation in Niedersachsen
 - 1.1 Ausgangslage
 - 1.2 Raumkategorien
 - 1.3 Tourismus als Teil der Siedlungs- und Freiraumentwicklung
 - 1.4 Integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM) als Handlungsrahmen für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus im Küstenraum
 - 1.5 Schlussbetrachtung

Literatur

1 Die Situation in Niedersachsen

1.1 Ausgangslage

Im Flächenland Niedersachsen stellt die Tourismuswirtschaft mit rund 200.000 Beschäftigten und rund 25.000 mittelständischen Betrieben einen der bedeutendsten Wirtschaftszweige dar. Dabei ist insbesondere die Rolle der ländlich strukturierten Gebiete an der Küste, im Harz, in der Heide und im Weserbergland hervorzuheben, die aufgrund der großen Zahl an Besuchern (Tages- und Übernachtungsgäste) als touristische Schwerpunkträume des Landes fungieren.

Gleichzeitig stellen die aktuellen Herausforderungen durch die Globalisierung auch die Tourismuswirtschaft in Niedersachsen vor einen spürbaren Wettbewerbsdruck und Handlungsbedarf. Über das Instrument des Touristischen Masterplans soll in den großen niedersächsischen Tourismusdestinationen (Harz, Lüneburger Heide, Nordsee und Weserbergland) die Wettbewerbsfähigkeit u. a. durch Themen- und Zielgruppenorientierung sowie Qualitätsverbesserung gesteigert werden. Hier ist es erforderlich, zielgruppenadäquate Infrastruktureinrichtungen, insbesondere im Rahmen von privaten und öffentlichen Ansiedlungsvorhaben, zu entwickeln und grundsätzlich defizitäre, nicht marktkonforme Einrichtungen vom Markt zu nehmen. Die Förderperiode 2007–2013 soll dazu genutzt werden, über innovative Produktentwicklung und gebündeltes, professionelles Marketing die Wettbewerbsfähigkeit der Destinationen erheblich zu stärken.

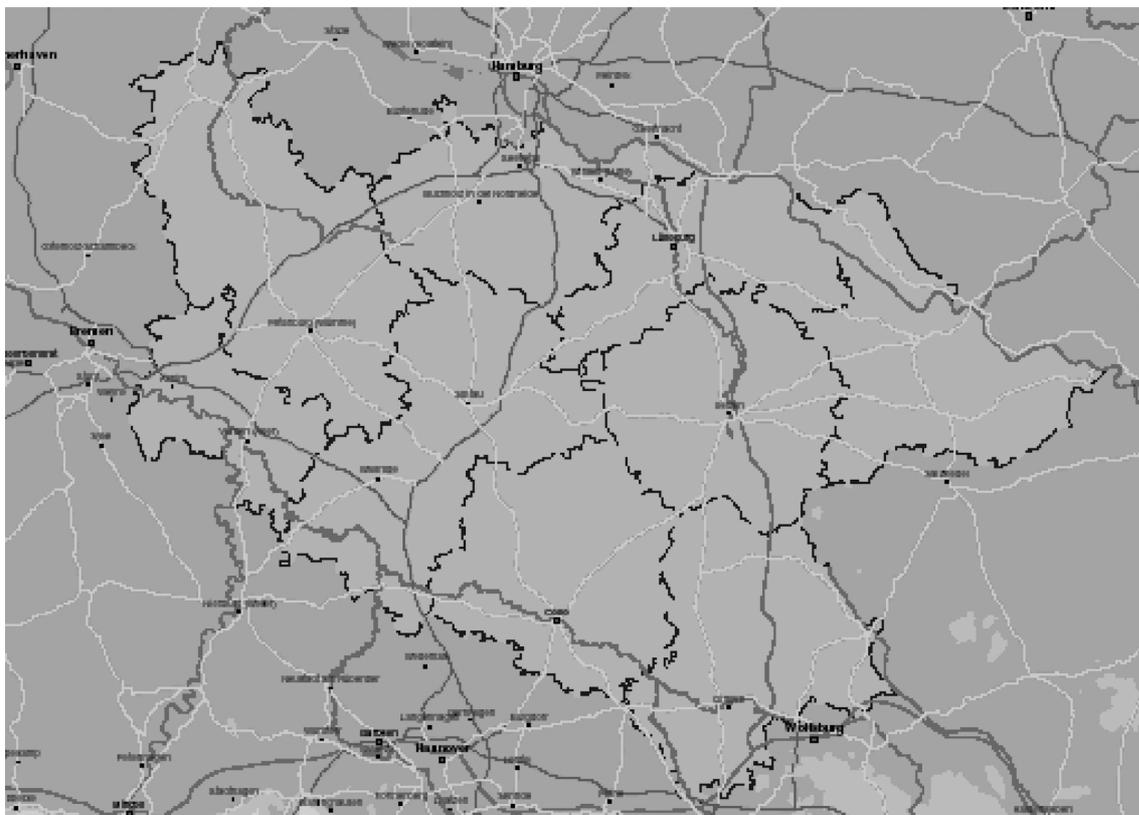
Das Land Niedersachsen weist neben dem Tourismus weitere zukunftsfähige Wirtschaftsbereiche auf, die derzeit u. a. mit national bedeutsamen industriellen und hafenwirtschaftlichen Großvorhaben speziell im Küstenraum vorangetrieben werden. Exemplarisch müssen hier die Bereiche der maritimen Wirtschaft mit der Realisierung des Container-Tiefwasserhafens Jade-Weser-Port und die Entwicklungen in der chemischen Industrie, der Luftfahrt- und Automobilbranche, der Logistik sowie der regenerativen Energien und Ernährungswirtschaft angeführt werden.

Hier kommt es immer wieder zu Nutzungskonkurrenzen mit den Belangen der Tourismuswirtschaft, die im Küstenraum immerhin über 35% aller Übernachtungen Niedersachsens generiert und deren verträgliche räumliche und branchenorientierte Entflechtung als unerlässlich für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung sowohl des Tou-

rismus als auch der maritimen Wirtschaft Niedersachsens angesehen wird. Als übergeordnete Ebene und übergreifende, moderierende Disziplin ist hier wesentlich die Raumordnung gefordert, vorausschauend Handlungsspielräume zu ermitteln und Nutzungskonkurrenzen durch funktional abgegrenzte Schwerpunkträume zu entflechten.

Gleichzeitig machen die Restrukturierungsbemühungen des Landes in seinen touristischen Schwerpunktreionen auch aufgrund des Landkreisgrenzen überschreitenden Charakters (Bsp. Lüneburger Heide: 9 Landkreise plus Celle, Lüneburg; Nordsee mindestens 7 Landkreise plus Cuxhaven, Wilhelmshaven, Emden) eine stärkere Einbeziehung der Raumordnung bzw. den stärkeren Einsatz der Instrumente der Raumordnung erforderlich. Um dieses zu verdeutlichen, soll das Grundkonzept eines sogenannten Masterplans kurz dargestellt werden:

Abb. 1: Räumliche Übersicht Masterplan Harz (exemplarisch)



Quelle: Land Niedersachsen, Wirtschaftsministerium (MW) 2007

Zielsetzung eines touristischen Zukunftskonzepts (Masterplan) ist es, Entwicklungspotenziale aufzuzeigen und konkrete Handlungsempfehlungen zu geben, um der Tourismuswirtschaft der jeweiligen Region entsprechende Wege in die Zukunft aufzuzeigen.

Tab. 1: Masterplan – Struktur

Bestandsanalyse	Potenzialanalyse	Bewertung	Empfehlungen	Umsetzung
Aufgabe der Landkreise, Basisangaben dokumentiert im Rahmen Potenzialanalyse auf Basis Angaben der Landkreise	Kernthema des Zukunftskonzeptes Destination 2015: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachfragepotenzial ▪ Trends ▪ quantitative und qualitative Anforderungen 2015 ▪ Leitlinien Zielvorstellungen 	Erfolgt auf Basis Bestands- und Potenzialanalyse sowie Anforderungen 2015, z. B. im Rahmen von Workshops vor Ort (zu einzelnen Themen, für Teilräume	Folgeschritt zur Bewertung, generelle Hinweise im Rahmen Potenzialanalyse, aber nicht auf einzelne Anlagen bezogen	Aufgabe vor Ort. Steuerung z. B. über jährliche „Regionskonferenzen Tourismus“

Quelle: Land Niedersachsen (MW) 2007

Dazu erfolgt maßgeblich durch die beteiligten Landkreise die Bestandsaufnahme der vorwiegend öffentlich betriebenen touristischen Infrastruktur (Bäder, Museen, Skilifte, Kurhäuser etc.). Außer der aktuellen Situation dieser Infrastrukturbereiche werden die Markt- und Wettbewerbssituation sowie Angebots- und Nachfragetrends in diesen Segmenten untersucht. Nach der Analyse weiterer Determinanten des zukünftigen Bedarfs in qualitativer und quantitativer Hinsicht werden Szenarien der Nachfrage für das Jahr 2015 und darauf abgestimmte Angebotsstrategien entwickelt. Als Determinanten des aktuellen Nachfragepotenzials werden dabei folgende Bereiche beleuchtet: Marktvolumen im Primär-(Einwohner) und Sekundärmarkt (Urlaubsgäste), Kaufkraft, Mobilität, Arbeitszeit, Wettbewerb, Reise- und Freizeitverhalten, Bevölkerungsstruktur, gesamtwirtschaftliche Entwicklung.

Die durch aktuell zu registrierende Trends zu erwartenden Veränderungen dieser Ausgangsdeterminanten haben Auswirkungen auf die quantitativen und qualitativen Anforderungen an das Angebot im Jahr 2015. Wie stark Veränderungen bei den jeweiligen Determinanten sich auf diese Anforderungen auswirken, wird in verschiedenen Grafiken dargestellt.

Im Empfehlungsteil wird die Perspektive über die touristische Infrastruktur hinaus ausgeweitet auf die Aspekte Beherbergungsbetriebe, Badinfrastrukturen etc. Marketing, Organisation und allgemeine Produktentwicklung finden ebenfalls Berücksichtigung. Mit den Leitlinien, den konkreten Handlungsempfehlungen und den Erfolgsbeispielen erhalten die touristischen Akteure eine fundierte Daten- und Entscheidungsgrundlage für ihre zukünftige Arbeit. Im Weiteren werden Leitlinien für die touristische Entwicklung, die natürlich regionsspezifisch ausfallen, festgelegt und Empfehlungen für das touristische Angebot 2015 gegeben:

- Konzentration auf einige wenige Schwerpunkttorte einer gegebenen Destination
- Konzentration auf Profithemen, die kurz und knapp Bezug nehmen auf die wesentlichen Charaktereigenschaften der Destination
- Initiierung von Leuchtturmangeboten und Themen mit herausragender touristischer Ausstrahlung
- Ausbau des Bettenangebotes im Rahmen des Strukturwandels und der weiteren Qualitätsverbesserung

- Saisonverlängerung und Wetterunabhängigkeit, insbesondere angesichts der unvorhersehbaren Entwicklungen des Klimawandels
- Konzentration auf Angebote mit überregionalem Einzugsgebiet
- Privatisierung und fortlaufende Investition in erfolgreiche Einrichtungen
- Public Private Partnership – eine relativ begrenzte, aber durchaus erfolgreiche Entwicklung
- Innovation und Professionalität in allen Bereichen
- Bündelung und Fusion von kommunalen Freizeiteinrichtungen und koordinierter Präsentation in Verbindung mit Arbeitsteilung und synergetischer Nutzung.

Grundvoraussetzung für den Erfolg eines touristischen Masterplans ist die koordinierte und stringente Einbindung aller Akteure in die verschiedensten Themenbereichen der regionalen Tourismuswirtschaft. Es ist klar, dass die Inputs aus der Region nur in Begleitung von Beratungskompetenz und Landesaktivitäten erfolgreich sein können. Das Instrument der Regionalplanung muss um des Erfolges touristischer Masterpläne Willen zukünftig wesentlich stärker in die strukturellen und inhaltlichen Überlegungen mit einbezogen werden.

Im Folgenden soll weiter aufgezeigt werden, inwieweit die Raumordnung in Niedersachsen einen Beitrag zu einer zukunftsfähigen Entwicklung des Tourismus und einer verträglichen Funktionsentflechtung zwischen Erholungsnutzungen und ggf. konkurrierenden Flächenansprüchen leisten kann.

Die Raumordnung in Niedersachsen ist wie folgt aufgebaut (vgl. Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2007):

Als oberste Landesplanungsbehörde stellt das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) das Landesraumordnungsprogramm auf. Als untere Landesplanungsbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover und der Zweckverband Großraum Braunschweig für die Regionalplanung (u. a. Regionales Raumordnungsprogramm) verantwortlich. Das aktuell gültige Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) wurde 1994 rechtskräftig. Änderungen und Ergänzungen wurden themenbezogen in den Jahren 1998, 2002 und 2006 vorgenommen. Auf der Ebene der kommunalisierten Regionalplanung verfügen 32 Landkreise über einen rechtskräftigen Regionalplan (Regionales Raumordnungsprogramm, RRÖP) mit einer Gültigkeitsdauer von zunächst 10 Jahren, zwei Landkreise befinden sich in der Aufstellung.

Aktuell ist die Landesraumordnung in Niedersachsen durch eine Neuordnung und Umstrukturierung und die grundlegende Modifikation des LROP Niedersachsen geprägt. Der aktuell vorliegende Verordnungsentwurf der Gesamtnovellierung¹ 2006 ist Teil eines Gesamtkonzeptes mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung, Deregulierung und Aktualisierung der Inhalte des Landesraumordnungsprogramms aus dem Jahr 1994 und des Raumordnungsrechts. Im Sinne einer schlanken Landes- und Regionalplanung wurden ihre Instrumente bzgl. ihrer Steuerungswirkung und -ebene auf den Prüfstand gestellt, um sie ggf. den notwendigen Veränderungen gegenüber anzupassen. Dabei wurden nur noch Darstellungen von Nutzungen getroffen, die einen zwingenden

¹Nach einem öffentlichen Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren hat das Kabinett am 26. Juni 2007 einer Entwurfsfassung zugestimmt, die nunmehr dem Niedersächsischen Landtag zu einer Stellungnahme vorliegt. Der Verfahrensabschluss wird zum Jahresende 2007 erwartet.

Raumbezug haben. Das Land Niedersachsen verfolgt nachstehende Ziele (Land Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2007 (LT Ds 15/ 3890)):

- Das geänderte Landesraumordnungsprogramm soll in den verbindlichen Festlegungen auf die Themen und Regelungsgehalte reduziert werden, die über die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten sowie die kommunalen und fachlichen Zuständigkeiten eindeutig hinausgehen und für die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume von grundlegender Bedeutung sind. Auf Regelungen, die in die Verantwortung der kommunalen Ebene gestellt werden können, soll verzichtet werden.
- Mit der Betonung seines Orientierung gebenden und Rahmen setzenden Charakters überträgt das geänderte Landesraumordnungsprogramm den Kommunen eine größere Verantwortung zur Umsetzung der Raumordnungsziele nicht nur für die Entwicklung der kommunalen und regionalen Planungsräume, sondern zumindest in Teilen auch für die Gesamtentwicklung des Landes. Es stärkt damit die Bedeutung der kommunalen Planungsebenen.
- Größere Abwägungs- und Entscheidungsfreiräume für die regionale und die kommunale Planungsebene ergeben sich insbesondere in Bezug auf die Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur, der Zentralen Orte und der Freiraumstrukturen.

Der aktuelle Entwurf der Verordnung für das LROP Niedersachsen 2006 hat diese Aussagen entsprechend ihrem landesweit bedeutsamen Regelungs- und Steuerungsgehalt für den Tourismus gestrafft. Hierauf aufbauend ergeben sich im LROP für den Bereich Tourismus folgende Rahmenbedingungen:

- Der Verordnungsentwurf des LROP 2006 formuliert in Form von deutlich gestrafften Grundsätzen der Raumordnung Aussagen sowohl zur infrastrukturellen als auch zur freiraumbezogenen Erholung.²
- Die zeichnerische Darstellung des LROP 1994 enthielt keine Zielfestlegungen zum Tourismus, legte jedoch in einer Beikarte „Vorsorgegebiete für Erholung“ fest, die durch die Regionalplanung konkretisiert wurden. Dies entfällt im Verordnungsentwurf 2006, sodass keine zeichnerischen Darstellungen bestehen.

Darüber hinaus stehen weitere Instrumente zur Verfügung, deren Ausgestaltung mit entsprechenden Kriterien und deren Umsetzung auf der Grundlage des LROP 1994 jedoch nur auf der Ebene der Regionalplanung erfolgte (s. u.).

Eine mit den anderen norddeutschen Bundesländern vergleichbare Tourismusstrategie und entsprechende Zielsetzungen bestehen für Niedersachsen nicht, sondern werden eher als themenorientierten Marketing-Ansätze (z. B. Wasserwandern, Reittourismus) formuliert. Folglich weisen die Aussagen des LROP lediglich Grundsatzcharakter auf (vgl. nachstehende Kapitel).

1.2 Raumkategorien

Die Raumkategorien im LROP bilden den Rahmen für eine grenzüberschreitende touristische Infrastrukturplanung der Kommunen. Die Instrumente der Raumkategorien und Schwerpunktaufgaben für den Tourismus bleiben gemäß Verordnungsentwurf 2006 des LROP zwar auf Landesebene grundsätzlich bestehen, ihre Ausgestaltung und An-

²Im LROP 1994 wurden ziele und Grundsätze der Raumordnung in zwei Fachkapiteln „3.1 – Wirtschaft und Fremdenverkehr“ sowie „3.8 – Erholung, Freizeit, Sport“ formuliert.

wendung wird jedoch ausschließlich auf die Ebene der Regionalplanung delegiert. Relevante Grundsätze zur Entwicklung des Tourismus werden primär als Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen formuliert und auf die landschaftsgebundene Erholung bezogen, u. a.:

- Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit oder Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. Sie sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.
- Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung, Freizeit und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.
- In allen Räumen, insbesondere auch in denen mit nachteiligen Verdichtungerscheinungen, sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch im weiteren Umland, sollen Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden, dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt. Dabei sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und der Naturhaushalt ist mit seinem ökologischen Wert zu schützen. Es sollte aber auch die Chance genutzt werden, durch gezielte Informationen zu dem Naturraum Erholungssuchende für die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu sensibilisieren.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können die nachstehenden Raumkategorien und Schwerpunktaufgaben ausgewiesen werden. Im Einzelnen sollten folgende Kriterien für die Abgrenzung gelten, wobei ein aktueller Landschaftsrahmenplan als Grundlage dienen sollte:

- Vorbehaltsgebiet Erholung: Erholungsräume von regionaler Bedeutung:
Merkmale für die Abgrenzung dieser Gebiete sind ihre landschaftliche Vielfalt, Schönheit und Eigenart, die aktuelle und potenzielle Eignung für verschiedenen Erholungsaktivitäten, die natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung oder die aktuelle Naherholungs- und Fremdenverkehrsbedeutung.
- Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft:
Gebiete, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für naturbezogene, ruhige Erholung und für ungestörtes Erleben der Natur und Landschaft geeignet sind. Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme der Bevölkerung:
Gebiete mit einem vielseitigen, konzentrierten Angebot an Freizeiteinrichtungen, insbesondere Einrichtungen des Freizeitwohnens, Badestellen, Freibäder, Spiel- und Sportanlagen. Sie sollen durch Öffentlichen Personennahverkehr erreichbar sein. Diese Gebiete liegen in der Regel innerhalb oder am Rand der Vorbehaltsgebiete Erholung. In Naherholungsgebieten kommen dabei solche Bereiche in Betracht, die – ohne Vorhandensein besonderer Freizeiteinrichtungen – in starkem Maße von Erholungssuchenden beansprucht werden. Dies ist z. B. in Ordnungsräumen der Fall, wenn Teile der Vorbehaltsgebiete Erholung wegen der unmittelbaren Zuordnung zu Wohnsiedlungsbereichen herausgehobene Bedeutung haben.
- Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt:
Standorte, an denen ein gebündeltes Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen gesichert oder entwickelt werden sollen, wie z. B. Freizeitparks, Center-Parks etc.
- Regional bedeutsame Rad- und Wanderwege

Folglich bestehen landesweit keine quantitativ konkretisierenden einheitlichen Standards oder Zielsetzungen zur Ausgestaltung von Schwerpunktaufgaben sowie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Erholung. Vor diesem skizzierten Hintergrund werden im Folgenden die im RROP Landkreis Friesland 2003 festgelegten Kriterien zur Festlegung der o. a. Raumkategorien und Schwerpunktaufgaben exemplarisch für eine Konkretisierung vorgestellt (vgl. RROP Landkreis Friesland 2003):

- Der Stellenwert des Fremdenverkehrs im Landkreis Friesland ist aufgrund seiner natürlichen bzw. landschaftlichen Voraussetzungen im Küstenraum und der Erholungseignung der Nordsee durch geeignete, standörtlich differenzierte Maßnahmen zu entwickeln.
- Zur Vermeidung von Überlastungserscheinungen Realisierung und Einhaltung einer teilräumlichen Arbeitsteilung zwischen ruhiger und intensiver Erholungsnutzung.
- Priorität für qualitative Weiterentwicklung des bestehenden Angebotes gegenüber dem quantitativen Neubau von Ferienangeboten.
- Abgrenzung von Standorten mit der Schwerpunktaufgabe Fremdenverkehr.
- Steuerung der Ansiedlung touristischer Großprojekte in geeigneten Lagen im Nahbereich der Zentralen Orte, an Standorten mit der besonderen Schwerpunktaufgabe Fremdenverkehr oder Erholung sowie in Vorranggebieten für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung.

Die raumverträgliche Planung und Errichtung tourismus- und erholungsbezogener Infrastruktur³ wird sowohl im LROP 1994 als auch im Änderungsentwurf 2006 als Einzelfallentscheidung und damit nicht als landesweit abstimmungsrelevant beurteilt. Niedersachsenweit einheitliche und vergleichbare Prüfkriterien existieren nicht.

In Niedersachsen werden diese touristischen Vorhaben primär durch Raumordnungsverfahren (ROV) auf ihre raumordnerische Verträglichkeit hin überprüft. Aktuelle Kriterien mit z. B. Vorschriftencharakter existieren nicht. Allgemein Anwendung als Beurteilungsrahmen für eine entsprechende Raumrelevanz finden die sog. „Hinweise und Materialien zur Durchführung von Raumordnungsverfahren“ aus dem Jahr 1995. Hier werden u. a. Aufgreifschwelle für touristische Großprojekte wie Feriendörfer/Ferienwohnanlagen, Campinganlagen, Freizeitparks, Tierparks/Tierfreigehege und Golfplätze (in der Praxis zunehmend eingeschränkt relevant) formuliert. Den abschließenden Rahmen legt jedoch die zuständige Landesplanungsbehörde ggf. unter Berücksichtigung weiterer relevanter Aspekte fest.

Um die Zielsetzungen der Tourismuskonzeption im Rahmen von regionsspezifischen Masterplänen des Landes umzusetzen, um Planungssicherheit für Kommunen und Investoren zu schaffen, aber auch um den Ansprüchen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie den Ansprüchen der Allgemeinheit an Erlebbarkeit und Zugänglichkeit von Natur und Landschaft zu entsprechen, bedarf es einer weitergehenden fachspezifischen Konkretisierung. Die Touristischen Masterpläne müssen Vernetzungsmöglichkeiten und mögliche Synergieeffekte mit den Programmen und Plänen der Raumordnung berücksichtigen bzw. die Raumordnung kann hier unterstützend bei der Umsetzung der konkurrierenden und sich ergänzenden Belange der einzelnen Nutzungen wirken, um die strukturpolitischen Effekte schneller zu erreichen.

³ Größere tourismusbezogene Bauvorhaben wie Hotels, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Campingplätze sowie weitere Flächen beanspruchende touristische Anlagen.

Die Orientierung von Masterplänen an Destinationen wirkt über die kommunalisierte Regionalplanung hinaus und kann sich nicht an Kreisgrenzen orientieren. Die o. g. Vorstellungen und Bedürfnisse der Tourismuswirtschaft im globalen Wettbewerb erfordern zukünftig verstärkt einen integrativen Ansatz der (Landes)Raumordnung.

1.3 Tourismus als Teil der Siedlungs- und Freiraumentwicklung

Es besteht ein enger Bezug zwischen der Realisierung von Infrastruktureinrichtungen für Erholung und Fremdenverkehr sowie der Siedlungsentwicklung, wird hier der Bedarf an Koordinierung von raumbeanspruchenden/-beeinflussenden touristischen Planungen/Maßnahmen und der Siedlungsentwicklung doch am deutlichsten.

Auf der Ebene der Regionalplanung ist hervorzuheben, dass RROP insbesondere bei der planungsrechtlichen Sicherung z. B. von touristischen Großprojekten und in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Eine entsprechende Darstellung von touristischen Zielsetzungen im RROP bedingt, dass bestimmte Grundlagen für Planungen im RROP schon vorab diskutiert und geklärt worden sind. Hierdurch entsteht wichtige Planungssicherheit für Investoren, Gemeinden und Privatpersonen.

Zum einen stellt auch der Verordnungsentwurf 2006 des LROP zwischen Tourismus und der Entwicklung der Siedlungs- bzw. Freiraumentwicklung einen bedeutsamen funktionalen Bezug her. Diese Aussagen weisen Grundsatzcharakter auf und enthalten gleichfalls den Konkretisierungsauftrag für die Regionalplanung.

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können entsprechend den regionalen und überregionalen Erfordernissen besondere Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden festzulegen sein. Dies können z. B. sein:

- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus innerhalb von Gemeinden mit herausragenden touristischen Funktionen, wenn entsprechende Einrichtungen besonders gesichert, räumlich konzentriert und entwickelt werden sollen.
- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung, wenn die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot vorhanden und zu sichern sowie weiterzuentwickeln sind.

Exemplarisch werden nachstehende die Kriterien für die Vergabe der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr anhand des RROP Landkreis Friesland 2003 vorgestellt:

- deutliche Ausrichtung auf die Mittel- und Langzeiterholung, Naherholung und Kurzzeittourismus spielen eher eine untergeordnete Rolle,
- besondere Bedeutung des Kurwesens mit zahlreichen Heil- und Kureinrichtungen,
- ausgeprägtes Fremdenverkehrsangebot sowie eine deutliche räumliche Konzentration und Entwicklung von Einrichtungen des Fremdenverkehrs,
- hohe natürliche Eignung und Attraktivität der umgebenden Landschaft und Vorhandensein von besonders attraktiven landschaftlichen und/oder kulturellen Anziehungspunkten,
- hohe Umweltqualität,
- hohes Besucheraufkommen (mindestens 400.000 Übernachtungen/Jahr),

- klare Bemühungen der Gemeinde zur Stärkung der Entwicklungsrichtung „Fremdenverkehr,
- hohe Übernachtungszahl von durchschnittlich mindestens 8 Tagen.

Auf die Gesamtsituation in Niedersachsen übertragen, werden diese Kriterien für die räumlich abgegrenzten Bereiche der drei Touristischen Masterpläne Niedersachsens weitestgehend erfüllt. Dabei gilt es zukünftig, die regionalplanerischen Feststellungen mit den Anforderungen der Tourismuswirtschaft wie Kundensicht, Marktforschung (Mafo-Analysen), Markendurchdringung, strukturpolitischen Effekten sowie ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit in Einklang zu bringen.

Weiterhin können entsprechend regionalen und überregionalen Erfordernissen für den Planungsraum oder für Teile des Planungsraumes, die durch Tierhaltungsanlagen erheblich belastet sind oder in denen im Hinblick auf die weitere Siedlungsentwicklung, die Tourismusentwicklung oder die Sicherung von Freiraumfunktionen bestimmte Bereiche künftig von raumbedeutsamen Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) freigehalten werden sollen, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Eignungsgebiete für Tierhaltungsanlagen festgelegt werden.

Bei der Realisierung von touristischen Großprojekten soll gewährleistet sein, dass neue touristische Einrichtungen mit den vorhandenen Gegebenheiten (Infrastruktur, Siedlungszusammenhang, vorhandenes touristisches Angebot, Landschaft) abgestimmt und möglichst verträglich eingebunden werden.

Exemplarisch sei hier gleichfalls auf die Küstenregion des Nordseeraumes verwiesen. In teilweise engen Teilräumen gilt es hier, eine intensive Beanspruchung durch den Tourismus in Einklang mit den im ROKK dargestellten Nutzungen, mit Natur und Landschaft, der Landwirtschaft und der Siedlungsentwicklung (Wohnen und Gewerbe, Kulturerbe) zu entwickeln.

Die Teil-Novellierungen des LROP in Teilabschnitten in den Jahren 2002 (Tierhaltungsanlagen) und 2004 (Offshoreplanungen) haben einige dieser Fragestellungen bereits zum Inhalt gehabt. Der Verordnungsentwurf 2006 trifft folglich zu einigen mit der Tourismusentwicklung in einem differenzierten Wirkungsgefüge stehenden Nutzungen landesweit bedeutsame Aussagen. Durch die unterschiedlich umfangreiche Formulierung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung (Flächen und Texte) bzgl. einzelner Nutzungen im LROP darf jedoch kein Ungleichgewicht oder fehlende Zuständigkeit bei der Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen auf Landesebene entstehen. Hier müssen mit Augenmaß informelle Abstimmungsprozesse und Entwicklungskonzepte ggf. fehlende verbindliche Abstimmungen auf Ebene der Landesraumordnung ersetzen.

1.4 Integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM) als Handlungsrahmen für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus im Küstenraum

Vorlauf

Schon seit einigen Jahren ist integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM) Gegenstand vieler Projekte auf EU-, Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene. Erfolgreicher Abschluss verschiedener Projekte war die Konferenz vom 18/19.06.2001 in Cuxhaven, auf der Beteiligte aus Verwaltung, Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kammern und Verbänden nach intensiver Diskussion die „Cuxhavener Erklärung“ verabschiedet haben, die folgende Kernpunkte beinhaltet:

- die Küstenzone räumlich zu verstehen als einen Bereich, der von den Außengrenzen der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ, Gebiet zwischen 12 und 200 Seemeilen vor der Küste) bis hin zum meeresorientierten, festen Land reicht,
- Schaffung von Leitzielen für eine konsensfähige, nachhaltige regionale Entwicklung der Küstenzone,
- Erfordernis eines Raumordnungs- und Raumnutzungsmanagements für die deutsche Küstenzone, d. h. integrierte Gesamtplanung, und
- wegen der besonderen Dynamik und Offenheit des Meeres eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit benachbarter Länder und Staaten zur Anpassung von Entwicklungszielen und Abstimmung von Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund beschloss die Niedersächsische Landesregierung am 09.07.2002, den interministeriellen Arbeitskreis „Integriertes Küstenzonenmanagement“ mit der Erarbeitung des Raumordnungskonzeptes als ersten Baustein für ein IKZM zu beauftragen. Die Erarbeitung des Entwurfs oblag der damaligen Bezirksregierung Weser-Ems in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Lüneburg.

Raumordnerisches Gesamtkonzept für das niedersächsische Küstenmeer (ROKK)

Die Regierungsvertretung Oldenburg (Nachfolgebehörde) hat 2005 erstmalig für das gesamte Niedersächsische Küstenmeer ein raumordnerisches Konzept fertiggestellt, welches textliche und kartenbezogene Leitbilder/Zielaussagen enthält.

Eine formelle Bindungswirkung erhalten die Zielaussagen des ROKK erst, wenn sie in förmliche Raumordnungspläne übernommen werden. Das ROKK ist eine wesentliche Grundlage für das neue Landesraumordnungsprogramm (LROP) und seine Zielaussagen im Küstenraum.

Anlass für ein ROKK war der immer größer werdende raumordnerische Handlungsbedarf (aktuelle Stichworte: Offshore Windenergie, Kabelkorridore, Sandgewinnung) und auch der externe Erwartungsdruck von Investoren nach geordneten, sicheren Rahmenbedingungen.

Einen integrativen Ansatz in Form eines koordinierten fachübergreifenden Planes für das Küstenmeer gab es bisher nicht. Einige Fachverwaltungen hatten bislang aus ihrer spezifischen Sicht Pläne aufgestellt. Jedoch kann nur durch sektorübergreifende Instrumente die zwangsläufig auf jeweils eine Nutzungsform fixierte beschränkte Sichtweise bestehender fachplanerischer Ansätze überwunden werden.

Ziel des ROKK-Prozesses war es, ein von allen regionalen Akteuren weitgehend mitgetragenes Konzept zu erhalten.

In Zusammenhang mit dem Begriff „niedersächsisches Küstenmeer“ sind drei Zuständigkeitsbereiche zu unterscheiden:

- der landseitige Küstenbereich begrenzt durch die MThw-Linie (Land und Landkreise zuständig)
- die 12 sm-Zone (das Küstenmeer), (Land zuständig)
- die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ), (Bund zuständig).

Der zentrale und originäre Aussagebereich des ROKK betrifft das Niedersächsische Küstenmeer. Auch wenn die AWZ und die landseitigen Küstenbereiche nicht zum eigentlichen Planungsraum gehören, werden für diese Bereiche Aussagen getroffen, soweit dies inhaltlich sinnvoll ist.

Das ROKK formuliert erstmalig ein durchgängiges und geschlossenes System von raumordnerischen Grundsätzen und Zielvorstellungen für das niedersächsische Küstenmeer. Methodisch werden dazu abgestuft von allgemeinen Grundsätzen über Planungsleitlinien sachbezogene Zielaussagen zu den wesentlichen, das Niedersächsische Küstenmeer prägenden Raumnutzungen, Nutzungsansprüchen und Potenzialen entwickelt. Die Verzahnung der einzelnen Bereiche wird durch die systematische Analyse der Wechselwirkungen und Konfliktbereiche zu anderen Nutzungen bzw. Potenzialen veranschaulicht.

Das ROKK formuliert konkrete Zielaussagen nach einer einheitlichen Struktur (kurze Situationsbeschreibung, Wechselwirkungen und Konfliktbereiche, wesentliche Lösungsansätze, darauf aufbauende Zielaussagen, Visionen/noch nicht ausreichend untersuchte Handlungsansätze) zu folgenden Sachkapiteln:

- Hafentwicklung
- Verkehr, insbesondere Schifffahrt
- Energie, insbesondere Windenergie
- Tourismus
- Fischerei
- Rohstoffgewinnung
- Naturschutz
- Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter
- Küstenschutz
- Katastrophenschutz, zivile Verteidigung
- Militärische Verteidigung

An dieser Stelle werden nur die ROKK-Zielaussagen für Tourismus wiedergegeben.

Für den Meeresbereich

- Bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Küstenmeer sind die Belange des Tourismus angemessen zu berücksichtigen. Befürchtungen, dass Windkraftanlagen die Weitsicht beeinträchtigen, sind von großem Gewicht. Ihnen ist durch die Vorsehung ausreichender Mindestabstände zur Küste und zu den Inseln Rechnung zu tragen.
- Unter Berücksichtigung der ökologischen Belange des Nationalparks sollen im Wattenmeer auch künftig die Nutzung von Wattwanderwegen sowie eine vertretbare Ausübung der Sportschifffahrt möglich sein.
- Der Wassersport ist für die Küstenregion nicht nur ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für viele Klein- und Mittelbetriebe, sondern auch touristischer Anziehungspunkt. Die Sportboothäfen bieten die Chance, an der an traditioneller Seefahrt ausgerichteten Sportausübung teilzunehmen, und bedürfen entsprechender Entwicklungsmöglichkeiten.

Für den Landbereich

- Auf den Inseln und an der Küste ist, unter Beachtung der Vorschriften des Nationalparkgesetzes, die touristische Nutzung zu sichern und zu entwickeln. Die außergewöhnliche Naturlandschaft und das Wattenmeer müssen durch spezielle Angebotsformen für den Touristen erlebbar gemacht werden.

- Die touristische Infrastruktur (Verkehrsanbindung/Bahn) und das touristische Angebot, insbesondere die maritimen und wassergebundenen Urlaubsformen, sollen gesichert und weiter verbessert werden.
- Die Freizeitschiffahrt ist insbesondere zur Belebung des Tourismus in der „3. Reihe“ zu fördern und durch geeignete Infrastrukturmaßnahmen (Anlage von Sportboothäfen/Steganlagen, Vernetzung nutzbarer Gewässer, Schleusenbetrieb, Übersetzhilfen) weiterzuentwickeln.
- Das Angebot im Wellness- und Gesundheitsbereich ist auszubauen.
- Es bedarf eines Marketingkonzeptes, das mit der „Nähe“ wirbt und zum Erleben der regionalen Besonderheiten einlädt. Gutes Beispiel hierfür ist das „Melkhus“-Angebot, das Fahrradtouristen auf ihren Routen zur Rast einlädt und die Milch als regionale Köstlichkeit zum Verzehr anbietet.

Die Visualisierung der räumlich darstellbaren Inhalte des ROKK erfolgt anhand dreier Karten. Karte 1 enthält vorhandene und planerisch festgestellte Nutzungen, in Raumordnungsprogrammen festgelegte Ziele und Darstellungen genehmigter Flächennutzungspläne, Karte 2 geplante Nutzungen und Karte 3 originäre „Zielsetzungen“.

Das gesamte ROKK ist im Internet auf den Seiten des niedersächsischen ML-Raumordnung/Regierungsvertretung Oldenburg einzusehen.

IKZM im neuen Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

Derzeit wird das LROP neu aufgestellt. Erstmals schließt es in differenzierterer Weise als bisher auch die Küstenzone mit ein und enthält in Teil II, Punkt 1.4 eigene Zielsetzungen mit umfangreicher Begründung zum IKZM, die auf dem ROKK basieren. An dieser Stelle mag die Darstellung der – nicht sehr ausführlichen – IKZM-Zielsetzungen zum Tourismus reichen:

- Touristische Nutzungen in der Küstenzone sind zu sichern und nachhaltig zu entwickeln.
- Die touristischen Schwerpunkträume auf den Ostfriesischen Inseln sind zu sichern und zu entwickeln.
- Die kulturhistorischen und landschaftlichen Besonderheiten des Küstenraumes sollen als Identität stiftende Merkmale für die maritime Landschaft erhalten werden. Sie sollen in die touristische und wirtschaftliche Nutzung einbezogen werden, wenn es ihrem Erhalt dient.
- Der freie Blick auf das Meer und den unverbauten Horizont soll als Landschaftserlebnis erhalten werden.

Einen neuen Impuls für die Weiterentwicklung des IKZM-Prozesses hat die am 09.07.2007 in Lübeck durchgeführte Folgekonferenz (von Cuxhaven) zum Thema „Integriertes Küstenzonenmanagement – was wurde bisher getan, was ist in Zukunft zu tun?“ gegeben. Die hier von den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern unterzeichnete „Gemeinsame Erklärung von Lübeck 2007 zum Integrierten Küstenzonen-Management“ betont nochmals Synergien zwischen formeller und informeller Planung: „Für die Raumplanung bietet IKZM die Chance, ihre schwierigen und komplexen Koordinations- und Managementaufgaben im engen Zusammenspiel mit allen anderen einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichteten Akteuren noch effizienter zu erledigen und dabei wichtige Beiträge, insbesondere auch für den Klimaschutz und die Folgen des Klimawandels in den Küstenzonen, zu leisten. Diese Chance muss konsequent genutzt werden.“

1.5 Schlussbetrachtung

Zusammenfassend sollen die Leitgedanken dahingehend beleuchtet werden, welche Handlungsspielräume und Grenzen der Steuerungsfähigkeit auf der Ebene der Regionalplanung und auf Landesebene entstehen und wo sich Effizienzgewinne für die Formulierung und Umsetzung von touristischen Zielen ergeben können.

Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit wird diese Fragestellung auf folgende Aspekte bezogen:

1. Die Kompetenz der Raumordnung bei der Steuerung von touristischen Projekten wird in Niedersachsen vorrangig auf die Ebene der Regionalplanung gemäß dem „Bottom-up-Ansatz“ delegiert. Eine Darstellung von touristischen Zielen erfolgt im Rahmen von informellen Entwicklungskonzepten und verbindlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich Tourismus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.
2. Die Landesraumordnung misst zukünftig einer übergeordneten und ganzheitlichen Betrachtung der Nutzungen im Küstenraum (IKZM, RROK) eine zunehmende Bedeutung bei. Dies ermöglicht die Chance einer effizienten Vernetzung der Planungsinstrumente (insbesondere der Raumbenutzung) und einer erweiterten Steuerungsfunktion und -wahrnehmung.
3. Die regionale Ebene bzw. eine kommunalisierte Regionalplanung hat künftig aufgrund der geringen Regelungsdichte auf der Landesebene im LROP neben der informellen Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten eine größere planerische Verantwortung für verbindliche Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich Tourismus und Erholung. Für Niedersachsen werden dabei vergleichend folgende Handlungsfelder gesehen:
 - Darstellung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, einschließlich einer inhaltlichen Vertiefung und im Hinblick auf die touristische Infrastrukturplanung sowie
 - die inhaltliche Konkretisierung im Zuge der Darstellungen des Orientierungsrahmens für Städte und Gemeinden und ihre Bauleitplanung
 - Steuerung und Sicherung der raumordnerischen Verträglichkeit bei grenzübergreifenden Projekten
 - Entflechtung von konkurrierenden Nutzungen auf der Ebene der Regionalplanung als unmittelbar der Bauleitplanung übergeordnete Ebene zur Schaffung von Planungs- und Investitionssicherheit (Vorhersehbarkeit und schnellere Verfahren der Planungen)
 - Vernetzung der Raumordnung und (Erstellung und Umsetzung) der Masterpläne Tourismus

Eine zukunftsorientierte Entflechtung der einzelnen Raumnutzungen wird auch weiterhin Aufgabe sowohl der Landes- als auch der Regionalplanung sein. Aufgrund der o. a. Aufgabenteilung zwischen Land und Regionen kommt dabei der Regionalen Ebene eine besondere Verantwortung zu, die sie wahrnehmen und auch politisch umsetzen muss. Neben formellen Instrumenten wird dabei noch in verstärktem Maße die informelle interkommunale Abstimmung an Bedeutung gewinnen. Zur Gewährleistung einer leistungsfähigen und effizienten Weiterentwicklung des Tourismus und der verträglichen Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen gilt es, exemplarisch in folgenden Berei-

chen zielführende Steuerungsinstrumente zwischen Landes- und Regionalplanung zu finden und wahrzunehmen:

- Realisierung einer zukunftsfähigen Arbeitsteilung zwischen Land und Region mit übergeordneten und regionalen Bündelungs- und Entscheidungskompetenzen
- Förderung regionaler Kooperationen und Netzwerke mit entsprechender Verbindlichkeit
- Herausarbeiten von Synergieeffekten zwischen vordergründig konkurrierenden Nutzungen (z. B. Industrie und Tourismus)
- Überwindung unterschiedlicher Genehmigungsverfahren und Zuständigkeitsebenen z. B. bei der Realisierung von Offshore-Windparks und ihrer meer-/landseitigen Netzan-/einbindung
- Konsequente Umsetzung des BauGB und des Bauordnungsrechtes

Dabei können die raumordnerischen Steuerungsinstrumente nur soweit ihre Gestaltungswirkung entfalten, als ihr Zuständigkeitsbereich der formalen Regional- und Landesplanung es zulässt. Aufgrund der formal und zeitlich aufwändigen Änderungsverfahren der Raumordnungspläne können sie vorrangig einen übergeordneten Orientierungsrahmen bieten und gegenüber konkurrierenden Nutzungen die Restriktionen und Eignungsfaktoren sowie den Abwägungs- und Entflechtungsvorgang transparent und nachvollziehbar gestalten. Neben einer Bestandsdarstellung muss aber auch eine rahmengebende Darstellung von Entwicklungsgedanken formuliert werden, die jedoch flexibel und zukunftsfähig, z. B. durch informelle Strukturen, auszugestalten sind. Sonst besteht die Gefahr, dass die Weiterentwicklung des Tourismus folglich nicht auf der Ebene der interdisziplinären Raumordnung diskutiert wird, sondern fast ausschließlich den Fachdisziplinen vorbehalten bleibt. Hierdurch können wichtige Synergieeffekte durch die Steuerungsinstrumente der Raumordnung ungenutzt bleiben.

Ein integrierter strategischer Handlungsrahmen muss formuliert und bedarfsgerecht und zukunftsfähig im Einzelfall bewertet werden. Die Raumordnung kann hier unterstützend bei der transparenten Darstellung der konkurrierenden und sich ergänzenden Belange der einzelnen Nutzungen wirken. Die Bereitstellung aktueller raumbezogener Daten sowie einer fundierten GIS-gestützten Raumbewertung ermöglicht neben der Bestandsdarstellung weitergehende Erkenntnisse, die sich sowohl auf Planungsinhalte, die Diskussions- und Entscheidungsprozesse in Politik und Öffentlichkeit und auf den Vollzug der Planung auswirken (vgl. Dehrendorf, Heiß 2004).

Die Implementierung der Ziele und Handlungsansätze des IKZM ist auf unterer Planungsebene noch wenig ausgefüllt. Die Neuaufnahme des IKZM als Grundsätze in den Verordnungsentwurf des LROP Niedersachsen kann einen weiteren Anstoß zur Umsetzung auf regionaler Ebene darstellen. Eine klare Definition der Inhalte und Rahmenbedingungen der informellen Ebene des IKZM insbesondere gegenüber den bereits bestehenden formellen Planungen und Netzwerken wird hier eine wichtige Basis für das Gelingen des Prozesses sein.

Der Verzicht auf landesweit einheitliche Standards zur Ausgestaltung von Entwicklungsaufgaben sowie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Erholung und Fremdenverkehr trägt einerseits der differenzierten Struktur des Tourismus und der Multifunktionalität der regionalen Teilräume in Niedersachsen angemessen Rechnung. Für eine landesweite Beurteilung z. B. bei der Verteilung von Fördergeldern ist es jedoch notwendig, diesen integrativen Ansatz der raumordnerischen Zielsetzungen aufzugreifen und in Einklang mit den Entwicklungsabsichten der teilregionalen Masterpläne zu brin-

gen. Sowohl verbindliche als auch informelle Konzepte sind hier notwendig, um den Anforderungen einer zukunftsfähigen Tourismusentwicklung unabhängig von kommunalen Grenzen Rechnung tragen zu können und u. a. förderpolitisch verschiedene Ausrichtungen zu bündeln.

Literatur

- Dehrendorf, M.; Heiß, M. (2004): Geo-Informationssysteme in der kommunalen Planungspraxis. Norden.
- Land Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Land Schleswig-Holstein (2007): Gemeinsame Erklärung von Lübeck 2007 zum Integrierten Küstenzonen-Management. Lübeck.
- Landkreis Friesland (2003): Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Friesland 2003. Jever.
- Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2007): Raumordnung und Landesentwicklung. http://www.ml.niedersachsen.de/master/C302531_N14739_L20_D0_I655.html
- Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2007a): Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II. Hannover.
- Land Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2007): LT Ds 15/ 3890. Hannover.
- Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (2006): Zukunftskonzept Tourismus Harz 2015; Touristisches Zukunftskonzept Lüneburger Heide /Elbtalau 2015; Masterplan Nordsee. Hannover.